



Reglement für die Benützung der Sportanlagen der Gemeinde Wettingen

Vom 29. März 1990

A. BENÜTZUNGSREGLEMENT

B. HAUSORDUNG

C. PFLICHTENHEFT

A. BENÜTZUNGSREGLEMENT

1. Eigentum und Zweck

- a) Die gemeindeeigenen Sportanlagen umfassen
 - Rasenspielflächen und Hartplätze
 - Trainingsfelder inkl. Ricotenplatz
 - diverse Garderobengebäude mit Umkleidekabinen und Duschen, Sanitätsräume, Schiedsrichter- und Trainerkabinen, WC-Anlagen, Technikräume und Geräteräume usw.
- b) Die Benützung der Anlagen durch Schulen, Vereine, Firmensportgruppen und andere Institutionen wird mit einem Belegungsplan geregelt. Mitglieder der Turn- und Sportvereinigung und andere Benutzer mit Wohnsitz in Wettingen erhalten den Vorzug.

2. Verwaltung

- a) Oberstes Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat.
- b) Die unmittelbare Aufsicht wird durch die Sportkommission ausgeübt.
- c) Die Turn- und Sportvereinigung erstellt den Belegungsplan und ist für die Vergebung der Plätze zuständig. (Je 1 Kopie des Belegungsplanes ist dem Gemeinderat, der Bauverwaltung und der Sportkommission zuzustellen).
- d) Die Bauverwaltung ist verantwortlich für den Unterhalt der gesamten Anlagen, soweit nicht mit Benutzergruppen anderweitige Regelungen getroffen werden.

3. Benützung

- a) Die Sportanlagen können auf Gesuch hin vorübergehend für einen einzelnen Anlass oder dauernd für zum voraus bestimmte Stunden benützt werden. Gesuche um regelmässige Benützung sind jährlich bis zum 31. Januar der Turn- und Sportvereinigung einzureichen. Belegungs-gesuche für besondere Veranstaltungen sind zwei Monate im voraus an die Turn- und Sportvereinigung zu richten. Weitere Belegungen können von Fall zu Fall geregelt werden.
- b) Die Benützung der Anlagen hat mit Sorgfalt zu erfolgen und muss sich auf die bewilligte Zeit beschränken. Der Ausfall einzelner Anlässe ist der Turn- und Sportvereinigung rechtzeitig zu melden.
- c) In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Sportanlagen vergeben, allenfalls in Abweichung von den Belegungsplänen und von Zusicherungen der Turn- und Sportvereinigung. Ferner kann der Gemeinderat als oberstes Aufsichtsorgan Bewilligungen, die von der Turn- und Sportvereinigung erteilt worden sind, aufheben.

- d) Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.
- e) Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
- f) Für Beschädigungen an den Einrichtungen sind die Verursacher und die Organisationen, denen die mutmasslichen Verursacher angehören, solidarisch haftbar. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich der Bauverwaltung zu melden.
- g) Im Trainingsbetrieb sind nur Nocken- und Turnschuhe zulässig.
- h) Die Spielfelder dürfen nur bei guten Bodenverhältnissen benützt werden. Die maximale Spieldauer (inkl. Training) pro Tag wird durch die Aufsichtsorgane nach Massgabe des Platzzustandes, der Witterung und der Platzbeanspruchung festgelegt. Die Aufsichtsorgane sind beauftragt, einzelne Anlageteile für die Benützung zu sperren, wenn besondere Witterungsverhältnisse dies im Interesse der Schonung der Anlage erfordern. Ausserdem können die Anlageteile zwecks Überholung gesperrt werden.
- i) Die Tor- und 16 m - Räume sind im Trainingsbetrieb zu schonen. Trainingsspiele sollten möglichst in der Platzmitte oder quer zum Spielfeld ausgetragen werden.
- k) Fahrräder und Motorfahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Plätzen parkiert werden.
- l) Die Anlagen dürfen am Karfreitag, Ostersonntag, eidg. Bettag und Weihnachtstag nicht benützt werden.

4. Benützungszeiten

Die Sportanlagen stehen zu Trainingszwecken und für Veranstaltungen an den Wochentagen, Montag bis Samstag bis 22.00 Uhr, an Sonntagen und Feiertagen von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Verfügung. Es gelten die Vorschriften des Polizeireglementes der Gemeinde Wettingen Polizeiverordnung (§ 15). Für begründete Einzelfälle können vom Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

5. Benützungsgebühren pro Spielfeld

- a) Wettinger Vereine und Organisationen:

für Spiele, Wettkämpfe und andere Anlässe mit Eintrittspreisen:

Fr. 60.00 pro 1/2 Tag

Fr. 90.00 pro Tag

Für Trainings, Spiele, Wettkämpfe und andere Anlässe ohne Eintrittspreise, stehen die Plätze gratis zur Verfügung.

b) Auswärtige Organisationen:

Fr. 80.00 pro 1/2 Tag

Fr. 120.00 pro Tag

c) Die Kontrolle über gebührenpflichtige Anlässe obliegt den Aufsichtsorganen.

Meldeweg Gesuch an Turn- und Sportvereinigung

Meldung an Bauamt

Fakturierung durch Bauamt an Vereine

6. Straf- und Schlussbestimmungen

Vereine und Organisationen, welche die Vorschriften dieses Reglementes oder die Anweisungen nicht befolgen, werden von der Sportkommission von der Benützung der Anlage zeitweise oder ganz ausgeschlossen. Solche Entscheide können innert 20 Tagen ab Eröffnung mit Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden.

7. Kontaktadresse für die Belegung der Sportanlagen

Zuständigkeiten:

a) Platzbelegungen: Turn- und Sportvereinigung Rathaus 5430 Wettingen

b) Kontrollorgane: Sportkommission Rathaus 5430 Wettingen

B. HAUSORDUNG

1. Benützung

Die Garderobengebäude stehen den Benützern der Sportanlagen bei Bedarf und auf deren Begehren zur Verfügung. Die Zuteilung der Garderobenräume erfolgt durch die Aufsichtsorgane/Platzwart.

2. Gebäude

- In allen Räumen der Garderobengebäude hat Ordnung und Reinlichkeit zu herrschen.
- Das Rauchen in den Garderobengebäuden ist verboten.
- Die Spielschuhe sind vor Betreten der Garderobengebäude auszuziehen.

- Zur Reinigung der Schuhe sind ausschliesslich die dafür vorgesehenen Waschanlagen ausserhalb der Gebäude zu benützen.
- Die Duschräume dürfen nur barfuss oder in Badschuhen betreten werden.
- Die Sanitätsräume stehen bei Trainings und Veranstaltungen für Kranke und Verletzte zur Verfügung.
- Wände dürfen nicht überklebt werden. Anschläge der Clubs sind auf den Anschlagbrettern anzubringen.
- Container sind am Abfuhrtag durch den Platzwart bereitzustellen und wieder zu versorgen.

3. Platzbeleuchtungen

Die Platzbeleuchtungen stehen für Training und Wettkämpfe zur Verfügung und werden durch die Bevollmächtigten bedient.

4. Heizungen

Das Regulieren der Heizungen erfolgt durch den Abwart.

5. Geräte

Die zur Ausrüstung der Sportanlagen gehörenden Geräte werden für Training und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Die mobilen Geräte (z.B. demontable Fussballtore) sind nach Gebrauch wieder an den dafür bestimmten Platz zu deponieren.

Den Vereinen stehen abschliessbare Materialkästen zur Verfügung. Reparaturen an vereinseigenen Toren gehen z.L. der Eigentümer, ebenfalls allfällige Transportkosten durch das Bauamt.

6. Reklame

Das Anbringen von Reklamen für Sportanlässe bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Anderweitige Reklamen sind verboten.

7. Anschaffungen

Die Sportkommission beantragt dem Gemeinderat allfällige Anschaffungen. Für kleinere Anschaffungen sind die Platzwarte angehalten, über das Bauamt (Strassenmeister) einen Bezugsgutschein anzufordern. Andere Rechnungen werden nicht akzeptiert.

8. Markierungen

Für die Spielfeldmarkierungen steht das Markiergerät vom FC Wettingen gegen Barzahlung zur Verfügung, die Farbe geht zu Lasten der Gemeinde.

9. Getränkeverkauf und -abgabe

Getränke dürfen nicht in Glasgefässen abgegeben werden. Die wirtschaftspolizeiliche Bewilligung ist vorbehalten.

C. PFLICHTENHEFT FÜR DIE VEREINSVERANTWORTLICHEN UND DIE AUFSICHTSPERSON

Die Freigabe zur Benützung der Anlagen hat in Absprache mit dem Bauamt zu erfolgen.

1. Verantwortlichkeiten

- 1.1 Die Vereine oder Sportgruppen, welche die Anlagen benützen, haben gegenüber den Aufsichtsorganen der Gemeinde einen Verantwortlichen zu bezeichnen, der für den ordnungsgemässen Gebrauch zu sorgen hat und für die Einhaltung der Reglemente zuständig ist.
- 1.2 Die Gemeinde bezeichnet eine Aufsichtsperson, die die Kontrolle ausübt und die im Benützungsreglement aufgeführten Funktionen hat.

2. Aufgaben

2.1 Dem Vereinsverantwortlichen obliegen folgende Aufgaben:

- Sorge für die Einhaltung des Benützungsreglementes.
- Bedienung der Platzbeleuchtung.
- Öffnen und schliessen des Garderobengebäudes.
- Ausgabe von Sanitätsmaterial bei Unfällen und erste Hilfeleistung.
- Übergabe der Anlage im gleichen Zustand wie sie angetreten worden ist.

2.2 Der Aufsichtsperson der Gemeinde obliegen folgende Aufgaben:

- Aufsicht und Kontrolle über bestimmungsgemässe Benützung der Anlagen.
- Überwachung der Einhaltung von Benützungsreglement und Belegungsplan.
- Zuteilung der Garderobenräume an die Benutzer der Sportanlagen.
- Reinigung der Garderobengebäude.
- Kontrolle über gebührenpflichtige Anlässe.
- Meldung von notwendigen Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an die Bauverwaltung.
- Überwachung und Ergänzung des Sanitätsmaterials.

Wettingen, 29. März 1990

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Dr. L. Hess

Der Gemeindeschreiber
Dr. K. Frey